

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 16. August

1957

Datum	Inhalt	Seite
31. 7. 1957	Dritte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei	173
31. 7. 1957	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Sperrstunde	173
8. 8. 1957	Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV 1957)	174
8. 8. 1957	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Berufsausübung im Einzelhandel	176

Dritte Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei Vom 31. Juli 1957

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Bayer. Landpolizei werden in dem Gebiet von Willmars (Landkreis Mellrichstadt) sowie in den Gebieten von Irmelshausen und Trappstadt (Landkreis Königshofen i. Grabfeld) auf die Bayer. Grenzpolizei übertragen.

(2) Der Bayer. Landpolizei obliegen in diesen Übertragungsbereichen jedoch weiterhin die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sowie die Bearbeitung schwererer Kriminalfälle und Unfälle.

§ 2

- Es werden zugewiesen
- dem Übertragungsbereich Willmars die Gemeindegebiete Willmars, Neustädtles, Filke, Sands und Völkershäuser sowie das gemeindefreie Gebiet Forstbezirk Mellrichstadt,
 - dem Übertragungsbereich Irmelshausen die Gemeindegebiete Irmelshausen, Rothausen, Höchheim, Herbstadt, Ottelmannshausen und Breitensee,
 - dem Übertragungsbereich Trappstadt die Gemeindegebiete Trappstadt, Eysershausen, Alsleben, Zimmerau, Sternberg i. Grabfeld und Schwanhausen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft.

München, den 31. Juli 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung über die Sperrstunde

Vom 31. Juli 1957

Auf Grund der §§ 14 und 23 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Sperrstunde vom 17. Dezember 1956 (GVBl. S. 356, ber. 1957 S. 15) wird geändert wie folgt:

1. § 1 wird geändert wie folgt:

- Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Soweit eine solche Betriebseinschränkung nicht stattfindet, bestimmt sich die Sperrstunde nach den allgemeinen Ladenschlußzeiten.“
- In Abs. 3 werden nach dem Wort „Trinkhallen“ die Worte „und Imbißhallen“ eingefügt.
- In Abs. 4 werden nach der Ziff. 5 die Worte „Abs. 1“ und nach dem Wort „Trinkhallen“ die Worte „und Imbißhallen“ eingefügt.

2. § 2 wird geändert wie folgt:

- Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- In den Abs. 2 und 3 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
- Nach Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt: „(4) In Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 kann die Sperrstunde allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, für das ganze Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksamtsgebiet oder einen Teil davon, für das ganze Jahr oder einen kürzeren Zeitraum festgesetzt werden.“
- Abs. 4 wird Abs. 5.

3. § 3 wird geändert wie folgt:

- In Abs. 3 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Worte „und die Städte mit mehr als hunderttausend Einwohnern“ und nach dem Wort „hinausschieben“ die Worte „ihr Ende vorverlegen“ eingefügt.
- In Abs. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 5“.

4. § 4 wird geändert wie folgt:

- In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.
- Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Regierungen und die Städte mit mehr als hunderttausend Einwohnern können aus besonderem Anlaß vorübergehend für bestimmte Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften das Ende der Sperrstunde vorverlegen oder die Sperrstunde ganz aufheben.“
- In Abs. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 4 und 5“.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Gemeinden können für Kleinschankstätten durch Verordnung den Beginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen, als sie sonst gelten. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinden und die Landkreise können aus besonderem Anlaß durch Verordnung den Be-

ginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen als sie sonst gelten. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter können für Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, deren Betrieb in bezug auf Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, durch Anordnung für den Einzelfall den Beginn der Sperrstunde früher oder das Ende der Sperrstunde später festsetzen, als sie sonst gelten.“

6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Gast- und Schankwirtschaft“ ersetzt durch die Worte „Gast- oder Schankwirtschaft“.

7. Nach § 6 wird folgende Bestimmung eingefügt:
„§ 6 a

(1) Anordnungen für den Einzelfall nach den §§ 3, 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 sind schriftlich zu erlassen. Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die Gemeinden können die örtlich zuständigen Polizeidienststellen ermächtigen, in unaufschiebbaren Fällen vorläufige Anordnungen im Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu erlassen, wenn die zunächst zur Entscheidung zuständige Stelle der Gemeinde nicht erreichbar ist. Die Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Gemeinde. Die Bestätigung ist am darauffolgenden Tage zu beantragen. Sie tritt an die Stelle der vorläufigen Anordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1976.

München, den 31. Juli 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV 1957)

Vom 8. August 1957

Auf Grund der Artikel 23 und 25 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 156) wird bestimmt:

§ 1

(1) Das dem Staat in jedem Kalenderjahr verbleibende Istaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer ist die Summe der in der Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember kassenbuchmäßig vereinnahmten Beträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer abzüglich des Bundesanteils, wie er sich aufgrund der Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung des § 1 des Finanzverfassungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817) errechnet.

(2) Die Schlüsselmasse erhöht oder mindert sich jeweils um die bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres, insbesondere infolge von Berichtigungen sowie von Auf- und Abrundungen, sich ergebenden Spitzenbeträge.

§ 2

Aus der Schlüsselmasse ist der gemäß Art. 5 des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 161) von den Gemeinden und Landkreisen aufzubringende jährliche Beitrag von 50 000 DM vorweg zu entnehmen.

§ 3

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Art. 2 ff FAG) ist die Einwohnerzahl und der Bevölkerungszuwachs nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs auf der Grundlage des Gebietsstandes zu Beginn des Rechnungsjahres maßgebend. Für die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen sind die Ergebnisse der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

(2) Für die Berechnung der Zuschüsse nach Art. 7, Art. 13 Abs. 2 bis 5 und Art. 14 FAG sowie für die Einreihung der Gemeinden in die nach Art. 12 FAG maßgeblichen Größengruppen ist die fortgeschriebene Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs auf der Grundlage des Gebietsstandes zu Beginn des Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

(3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni und 31. Dezember festgestellten fortgeschriebenen Wohnbevölkerung sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zahlen beim Statistischen Landesamt zu erheben.

§ 4

Der Berechnung des Landesdurchschnitts der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden (Art. 3 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 FAG) sowie der Umlagekraftmeßzahlen der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 6 FAG) werden die vom Statistischen Landesamt ermittelten Realsteuerkraftzahlen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt.

§ 5

Für die Ermittlung des Bevölkerungszuwachses der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziffer 3 FAG) ist die Summe der bei den Gemeinden des Landkreises festgestellten Bevölkerungszuwachszahlen maßgebend.

§ 6

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben,

1) bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,

a) die für Zwecke der ausländischen Streitkräfte in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;

b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise aufgrund des § 26a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790, FMBl. S. 415) erlassen wurde;

c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.

Maßgebend ist jeweils das vorvorhergehende Rechnungsjahr. Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzu-

rechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr geltenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

- 2) bei der Gewerbesteuer:
aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind.

Berichtigungen von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.

(2) Dabei werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 vom Hundert.
b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 140 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 170 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 210 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert;
c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 240 vom Hundert.

§ 7

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Die im vorhergehenden Rechnungsjahr zu richtenden Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden

- a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und
b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Einnahmen aus der Spielbankabgabe und die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

§ 8

(1) Ergibt sich bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für eine der drei Steuerarten ein negativer Betrag, so wird, soweit der Ausgleich nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage des laufenden Rechnungsjahres durchgeführt werden kann, der negative Kreisumlagebetrag von der Kreisumlageschuld für das darauf folgende Rechnungsjahr abgesetzt.

(2) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen:

Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79, FMBl. S. 122) an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist

- a) der Beteiligungsbetrag, wenn er auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;

- b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.

(3) Für die Festsetzung der Bezirksumlage findet ein Ausgleich gemäß Absatz 2 nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Gemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

§ 9

Die Realsteuerkraftzahlen (Steuerkraftmeßzahlen) werden durch das Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

§ 10

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl auf einen durch 8 teilbaren DM-Betrag abzurunden.

§ 11

Der Schlüssel für die Gemeinden und die Landkreise wird vom Statistischen Landesamt errechnet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern zuzuleiten.

§ 12

Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen, Umlagekraftmeßzahlen sowie infolge von Rechenfehlern entstanden sind, so wird der Ausgleich bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr vorgenommen werden.

§ 13

(1) Gebietsänderungen, soweit sie nicht zum 1. April eines Jahres in Kraft treten, werden für den Finanzausgleich erst vom nächsten Rechnungsjahr an wirksam.

(2) Die Berücksichtigung erfolgt, soweit die Gebietsänderung bis zum 15. September eines Kalenderjahres bekanntgegeben wird, in dem im darauffolgenden Kalenderjahr beginnenden Rechnungsjahr, in allen übrigen Fällen in dem im übernächsten Kalenderjahr beginnenden Rechnungsjahr.

§ 14

Wenn bei Eingliederung gemeindefreier Grundstücke in eine Gemeinde von dem Eigentümer des bisher gemeindefreien Gebiets im gleichen Zeitraum sowohl Kreisumlage als auch Realsteuern zu entrichten wären, bleibt die Kreisumlage aus dem bisher gemeindefreien Gebiet unerhoben. Zum Ausgleich werden auf Antrag die Umlagegrundlagen des Landkreises mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen entsprechend herabgesetzt.

§ 15

(1) Die Zuschüsse an die Landkreise zum Verwaltungsaufwand für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 7 Abs. 1 FAG) sowie die Zuschüsse an die kreisfreien Gemeinden zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 2 FAG) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

(2) Die Zuschüsse an die kreisangehörigen Gemeinden zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 3 FAG) werden in einem Gesamtbetrag jeweils mit den Schlüsselzuweisungen für das 3. Rechnungsvierteljahr verteilt.

§ 16

(1) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die vom Staatsministerium des Innern zum 1. April des Rechnungsjahres festgesetzte notwendige Polizeistärke zugrunde gelegt.

(2) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

§ 17

(1) Der Verteilung der Straßenunterhaltungszuschüsse an die Träger der Straßenbaulast (Art. 13 Abs. 2 bis 5 FAG) wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stand vom 1. April zugrunde gelegt.

(2) Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.

§ 18

(1) Die Bezirke haben alljährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 31. Januar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 15. Februar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 19

(1) Der Umlagebetrag (Art. 18 und 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
- b) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
- c) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
- d) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
- e) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
- f) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angaben der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
- g) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;

h) die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderliche Rechtsmittelbelehrung.

(3) Dem Umlagebescheid soll außerdem eine kurz erläuterte Übersicht über die Tatsachen beigelegt werden, die eine Erhöhung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (des Umlagesolls) gegenüber dem Vorjahr begründen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

§ 20

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 21

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 22

Die Vorschriften über die Realsteuerkraftzahlen sind erstmals für die Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen 1958 anzuwenden. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Gleichzeitig wird die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 17. September 1955 (GVBl. S. 187) aufgehoben.

München, den 8. August 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Vetter, Staatssekretär

Verordnung

über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Berufsausübung im Einzelhandel

Vom 8. August 1957

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigung, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln, wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1957 in Kraft.

München, den 8. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammerngesetz) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 162) muß es in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 statt „Berufspflicht“ richtig heißen: „Berufspflichten“.